Die Windscheid'sche Voraussetzung
und
Oertmann'sche Geschäftsgrundlage.

Zum Problem der rechtlichen Bedeutsamkeit bloßer Parteivorstellungen für den Bestand rechtsgeschäftlicher Verpflichtungen.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau.

Vorgelegt von

Hans Eisenstaedt

Berlin

Breslau 1923.

Druck von Fritz Salomon in Berlin.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau. Referent: Prof. Dr. Bruck.

I. Bei Abschluß von Rechtsgeschäften darf der Zusammenhang der Willenserklärung mit den zugrundeliegenden, wirtschaftlichen, und persönlichen Zwecksetzungen nicht unbeachtet bleiben. Vielmehr bildet die Vorstellung des Erklärenden von den Dingen, Zuständen, Vorgängen und Verhältnissen der Außenwelt die Grundlage einer jeden rechtlichen Abmachung. Es fragt sich, inwieweit solche Vorstellungen, die weder zur Existenzbedingung der Willenserklärung noch zur Vereinbarung über ein Kündigungs-, Rücktritts- oder sonstiges Aufhebungsrecht erhoben worden sind, rechtliche Bedeutung zu beanspruchen haben, wenn sich Vorstellungen, die einer der beiden Parteien bei Geschäftsschluß vorschwebten, vor oder nach Erfüllung als anfänglich unrichtig erweisen, oder wenn die ursprünglich richtig vorgestellten Umstände sich ändern. Das Problem ist in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Wissenschaft, nicht sowohl in allgemeiner Fragestellung, als vielmehr in Teilgebieten (Irrtumslehre, Lehre vom Rücktritt aus wichtigem Grunde, der causa-Lehre, Lehre der sogenannten clausula rebus sic stantibus) behandelt. Nur die Lehre Windscheid's von der „Voraussetzung“ und der Oertmann's von der „Geschäftsgrundlage“ nehmen in allgemeinerer Weise zu dem Problem Stellung.

II. Windscheid geht von der condictio sine causa und ihren Abarten im Römischen und Gemeinem Recht aus und sieht die Rechtfertigung dieser condictio in einer Selbstbeschränkung des Willens des Erklärenden. Diese Selbstbeschränkung, die er Voraussetzung nennt, besteht darin, daß der Zuwendende bei der Zuwendung eines Gegenstandes unter der Vorstellung eines gewissen Zustandes oder in Erwartung eines Ereignisses oder einer Entwicklung handelt und seine Erklärung von dieser Vorstellung abhängig macht. Die Wirkung der Voraussetzung, die Windscheid im Gegensatz zur

Bedingung und Befristung stellt, und die auch vom bloßen Motiv zu scheiden ist, besteht im wesentlichen in dem Vorbehalte eines einseitigen Aufhebungsrechtes für den Fall, daß das Vorausgesetzte nicht zutrifft. Der Wille, bestimmte Vorstellungen zu Voraussetzungen der Willenserklärung zu erheben, kann ausdrücklich erklärt oder auch stillschweigend aus den Umständen zu entnehmen sein. Im letzteren Falle muß die Vorstellung bei Willenserklärungen unter Lebenden dem Erklärungsgegner erkennbar sein; bei Willenserklärungen von Todeswegen genügt es, wenn der Bedachte sie erkannt hat. Hinsichtlich der Wirksamkeit ist erforderlich, daß der Inhalt der die Voraussetzung bildenden Vorstellung ein erlaubter und möglicher ist.

III. Im Gegensatze zu Windscheid erkennt Oertmann nur derjenigen Vorstellung eines Beteiligten oder der gemeinsamen Vorstellung der mehreren Beteiligten vom Sein oder Eintritt gewisser Umstände rechtliche Bedeutung zu, die bei Geschäftsschluß als für das Geschäft grundlegend zu Tage getreten, vom etwaigen Gegner in ihrer Bedeutsamkeit wirklich erkannt und nicht beanstandet sind. Das nennt er Geschäftsgrundlage. Sie ist zu trennen von der Bedingung und dem Motiv. Es ist auch streng zwischen dieser Geschäfts**grundlage** und dem Geschäfts**inhalt** zu unterscheiden. Nicht sind Geschäftsgrundlage die Auflage, das Rückforderungsrecht bei Innominatkontrakten, Streik- und Kriegsklauseln; nicht immer läßt sich das Kündigungsrecht aus wichtigem Grunde mit der Geschäftsgrundlage rechtfertigen. Die clausula rebus sic stantibus ist, soweit man in ihr einen objektivrechtlichen Behelf zur Aufhebung eines Rechtsgeschäftes sieht, ein Unterfall der Geschäftsgrundlage, nicht aber, wenn man sie als einen durch Auslegung zu ermittelnden Geschäftsbestandteil betrachtet. Eine nahe Verwandschaft besteht beim Eigenschaftsirrtum im Sinne von § 119, II B. G. B. Oertmann zieht seinen Begriff auch zur Klärung des Wesens der juristischen Unmöglichkeit heran. Er sucht den Begriff der Geschäftsgrundlage aus § 242 B. G. B. und zahlreichen Einzelbezeichnungen als im heutigen Recht geltendes, allgemeines Prinzip nachzuweisen. Rechtsfolgen des Fehlens der Geschäftsgrundlage ist ein Aufhebungsrecht durch Rücktritt, Widerruf oder Kündigung, und zwar je nach Lage des Falles mit oder ohne Rückwirkung; nach erfolgter Leistung ist eine condictio gegeben.

IV. Windscheid's Voraussetzung hat im geltenden Recht, in Rechtsprechung und Wissenschaft keine Anerkennung gefunden. Der Einfluß einer einseitigen Parteivorstellung auf die Gestaltung vertraglicher Beziehungen steht im Widerspruche mit dem Prinzip der Zweiseitigkeit, auf dem sich unser Vertragsrecht aufbaut. Auch im Wege der Auslegung läßt sich die Erheblichkeit der nur einseitigen Vorstellung für den Inhalt der Willenserklärung nicht rechtfertigen. Endlich steht die Lehre von der Voraussetzung im Widerspruche mit dem Grundsatz, daß Irrtum im Motiv unbeachtlich ist, gleichgültig, ob dieser Irrtum für den anderen Teil erkennbar ist oder nicht.

V. Die Einwendungen treffen bei der Lehre Oertmann's nicht zu. Die Angriffe, die ihre Gegner weiterhin erheben, beruhen zum Teil auf Verwechslung von Parteiwille und Parteivorstellung, zum Teil auch auf einem Verkennen des Problems der Auslegung. Tatsächlich ist die Rechtfertigung Oertmann's als überzeugend anzusehen. Seine Lehre knüpft bewußt an eine dogmatische Entwicklung an, der sie einen brauchbaren Abschluß gibt. Zahlreiche gegen sie erhobene Bedenken werden dadurch hinfällig, daß man die Geschäftsgrundlage nicht sowohl als einen starren Begriff, wie als Formel zur Ermittlung maßgeblicher Vorstellungen erkennt. Es ist somit dem Reichsgericht zuzustimmen, daß bereits in zwei[1]) Entscheidungen der Lehre Oertmann's zugestimmt hat.

---

[1]) Diese zweite Entscheidung, die bei Abfassung der Dissertation nicht ergangen war, vgl. Vossische Zeitung vom 25. 6. 1923 Nr. 193.